

Gebührensatzung Für die Zentralbibliothek Diesdorf

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Diesdorf in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Der Flecken Diesdorf betreibt die Zentralbibliothek als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme werden eine Jahresgebühr, zusätzliche Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif und Auslagen

1. Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden sind und nicht durch die Gebühr bereits mit abgegolten sind.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebühren pflichtig sind alle Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen, die in dem Gebührentarif genannt sind, in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Jahresgebühr entsteht mit Anmeldung oder erstmaliger Benutzung im Kalenderjahr. Die Fälligkeit entsteht zum 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres bzw. bei der erstmaligen Ausleihe im laufenden Jahr.
2. Die Versäumnisgebühr entsteht pro Woche der Fristüberschreitung und wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.
3. Die Gebühr für die Vorbestellung entsteht mit Annahme der Vorbestellung und wird bei der Realisierung fällig.
4. Andere Gebühren und Auslagen entstehen mit Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.

§ 5
Vollstreckung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangungsverfahren nach den für das Verwaltungszwangungsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgelt-Tarifregelung (Entgeltordnung) vom 12.03.2002 außer Kraft.

Diesdorf, 16.12.2003

Kloß
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Gebührensatzung

1. Jahresgebühr	
1.1. Jahresnutzungsgebühr Erwachsene- ab vollendetem 18. Lebensjahr	8,00 €
1.2. Partnerkarte (Ehepartner oder eheähnliche Gemeinschaft im gleichen Haushalt)	14,00 €
1.3. Kurzzeitgebühr (1 x jährlich für 1 Monat)	2,00 €
2. Versäumnisgebühren	
2.1. pro Woche und Medium für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	0,50 €
für Erwachsene	1,00 €
2.2. Bearbeitungsgebühr pro Mahnschreiben	1,50 €
3. Fernleihgebühren	
3.1. Abgabe der Bestellung	1,00 €
- zzgl. Porto für den Postweg zurück zur ent- leihenden Bibliothek	
- zzgl. Kosten, die die entleihende Bibliothek in Rechnung stellt	
4. Wiederbeschaffung bei Verlust bzw. Zerstörung	
4.1. Wiederbeschaffungspreis (je nach Marktpreis) zzgl. Bearbeitungsgebühr	3,00 €
5. Internetnutzung	
5.1. pro angefangene ½ Stunde	1,50 €
5.2. Ausdruck auf Papier pro Seite	0,10 €
5.3. Diskette für Down-loading	1,00 €
6. Sonderleistungen	
6.1. Recherchen durch Mitarbeiterin zzgl. aufgewendeter Zeit pro halbe Std.	1,00 € 1,70 €
7. Kopiergebühren	
7.1. DIN A4	0,30 €
7.2. DIN A3	0,50 €